



Money Transfer System

Edmund Falkenhahn AG

Städtle 35 • Postfach 874

9490 Vaduz • Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 230 09 40

info@world-mts.com

www.world-mts.com

Sitz Vaduz

Registerbehörde: AJU

HR: FL-0002.453.872-9

MwSt.-Nr.: 59 696

UID: CHE-484.756.146

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Edmund Falkenhahn AG

I. Informationen über die Edmund Falkenhahn AG

§ 1 Allgemeines

Die Edmund Falkenhahn AG mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein ist im Handelsregister unter der Nummer FL-0002.453.872-9 eingetragen.

Anschrift: Städtle 35, Postfach 874, FL-9490 Vaduz

Telefon: +423 230 09 40

§ 2 Geschäftsmodell

Die Edmund Falkenhahn AG bietet Transferdienstleistungen an. Die Dienstleistungen werden auf einer Plattform als reines Dienstleistungsunternehmen angeboten und dienen dem Transaktionsverkehr. Die Lizenzgeberin steht in der vollsten Verantwortung zur Einhaltung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und stellt die Plattform zur Verfügung. Der Lizenznehmer – Eigentümer des Tresorfachs- und der Geldbörse - handelt zu 100% eigenverantwortlich für seine Geschäftstätigkeit.

Die Edmund Falkenhahn AG ist Inhaberin der beiden Marken „Edmund Falkenhahn 1 World 1 Unze 999,9 Gold“ und „MTS Money Transfer System“. Die Vertragsbeziehungen zwischen der Edmund Falkenhahn AG und den jeweiligen Lizenznehmern sind auf der Grundlage eines Markenlizenzvertrages ausgestaltet, wobei die Edmund Falkenhahn AG als Lizenzgeberin fungiert und die Vertragspartner als Lizenznehmer.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der Edmund Falkenhahn AG als Lizenzgeberin und ihren Vertragspartnern als Lizenznehmer. Besondere Vereinbarungen oder spezielle Bestimmungen für einzelne Geschäftsbereiche bleiben vorbehalten.

Im Folgenden wird der Einfachheit halber bei der Edmund Falkenhahn AG nur noch von „Lizenzgeberin“ und dem Vertragspartner von „Lizenznehmer“ gesprochen.





Money Transfer System

Edmund Falkenhahn AG

Städtle 35 • Postfach 874

9490 Vaduz • Fürstentum Liechtenstein

II. Grundregeln für die Beziehung zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenznehmer

§ 1 Markenlizenzvertrag

Lizenznehmer können natürliche oder juristische Personen sein. Der Lizenznehmer darf die oben erwähnten Marken nutzen und schuldet dafür der Lizenzgeberin eine jährliche Lizenzgebühr. Der Markenlizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit vom Lizenznehmer im Onlineportal selber gekündigt werden.

§ 2 Transferdienstleistungen

(1) Identifizierung

Die Identifizierung erfolgt vollautomatisiert im Onlineverfahren. Der potentielle Lizenznehmer füllt das Registrierungsformular aus, dieses wird von der Lizenzgeberin intern bearbeitet und ein online Termin (face to face) für die Identifizierung und Unterzeichnung festgelegt. Sollte dieser Eröffnungsprozess erfolgreich abgeschlossen werden, so können Transaktionen durchgeführt werden. Der Lizenznehmer versichert, dass alle von ihm getätigten Angaben wahrheitsgemäss sind. Änderungen sind der Lizenzgeberin unverzüglich mitzuteilen.

Die Vollmacht bzw. das Zeichnungsrecht des Lizenznehmers bleibt gültig, bis der Lizenznehmer diese schriftlich bei der Lizenzgeberin widerruft. Die Lizenzgeberin ist nicht verpflichtet anderslautende Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Umrechnung

Ein spezielles Devisenmodul rechnet die transferierten handelsüblichen Währungen wie z.B. CHF oder EUR in die Währung „World“ bzw. „Money“ um. Die Devisenkurse werden periodisch bei der EZB (Europäische Zentralbank), die Goldkurse bei FOREX und LBMA (London Bullion Market) abgerufen. Das System fungiert auf Basis des „World“ bzw. „Money“ und führt Transferdienstleistungen nur in dieser Recheneinheit aus. Der „Money“ wird virtuell im Online-Transaktionssystem „MTS Money Transfer System“ geführt.

(3) „World“

„World“ ist eine vollwertige Währung, welche physisch in Form von Gold hinterlegt wird. Die Basiseinheit ist an 999,9 Gold angelehnt und besteht aus diesem Rohstoff (1 World = 1 Unze 999,9 Gold). Die Untereinheit des „World“ besteht aus „Money“, wobei ein „Money“ ein Tausendstel „World“ ist. Die Darstellung im Onlineportal erfolgt immer in der Untereinheit Money.

(4) Ausführung der Transaktion

Wenn die interne Überprüfung des Lizenznehmers in der Funktion als Auftraggeber erfolgreich ist, wird die Transferierung vom System ausgeführt, wobei der Begünstigte ebenfalls intern überprüft wird. Die Transaktion wird nur übermittelt, wenn beim Begünstigten ebenfalls die Identifizierung durch die Lizenzgeberin positiv ausgefallen ist.





Money Transfer System

Edmund Falkenhahn AG

Städtle 35 • Postfach 874

9490 Vaduz • Fürstentum Liechtenstein

(5) Sperrfach

Werden bei der Prüfung des Lizenznehmers Ungereimtheiten festgestellt, so wird die Transferierung zwar angestossen, der Betrag aber auf ein Sperrfach transferiert. Erst nach Klärung des Sachverhalts und positiver Rückmeldung wird die Transaktion an den Begünstigten weitergeleitet, wobei auch dieser der internen Prüfung standhalten muss.

(6) Bestätigung des Auftrages

Der Auftrag wird vollautomatisch vom System gespeichert und von der Plattform so zeitnah wie möglich bestätigt.

(7) Ablehnung eines Transaktionsauftrages

Bei zu geringer Deckung der Geldbörse des Lizenznehmers wird der Auftrag vom System überprüft und abgelehnt. Der Lizenznehmer wird darüber informiert.

(8) Gebühren

Die Lizenzgeberin legt ihre Konditionen bezüglich der Gebühren fest. Sie informiert den Lizenznehmer über die aktuell geltenden Gebühren. Die Gebühren können angepasst werden. Der Lizenznehmer wird über die Höhe der veränderten Gebühren in Kenntnis gesetzt. Verursacht ein Auftrag des Lizenznehmers Drittkosten, verrechnet die Lizenzgeberin diese dem Lizenznehmer weiter.

(9) Erwerb und Veräusserung von physischem „World“ (Gold)

Der „World“ kann auch physisch in Form einer Unze erworben und veräussert werden. Der Lizenznehmer erstellt eigenverantwortlich im Onlineportal einen Auftrag zur Ausführung.

(10) Geldbörse

Der Lizenznehmer kann im Onlineportal eine 4-stellige PIN für seine Geldbörse hinterlegen. Damit kann er über sein Smartphone Transaktionen tätigen.

(11) Goldbeschaffung

Aufgrund der aktuellen Situation kann es zu Beschaffungsproblematiken des physischen Goldes und somit zu Verzögerungen und/oder zu Aufschlägen bis zu 10% kommen. Falls die Lizenzgeberin das physische Gold kurzfristig nicht beschaffen kann, wird der Betrag dem Lizenznehmer kostenpflichtig rücküberwiesen.

§ 3 Risiko und Haftung

(1) Währungsrisiko

Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für das Währungsrisiko.

(2) Haftung

Die Lizenzgeberin haftet nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, welche durch ihr Tun oder Unterlassen eingetreten ist, für einen etwaigen Schaden.





Money Transfer System

Edmund Falkenhahn AG

Städtle 35 • Postfach 874

9490 Vaduz • Fürstentum Liechtenstein

(3) Handlungsunfähigkeit und Abweichungen des Lizenznehmers

Die Lizenzgeberin ist bei mangelnder Handlungsfähigkeit sowie sonstigen Abweichungen (wie z.B. Verlust der Zutrittsdaten) des Lizenznehmers oder seines Bevollmächtigten innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu informieren. Ansonsten muss der Lizenznehmer den Schaden tragen, der aus seinen oder den Handlungen des Bevollmächtigten verursacht wird.

(4) Überprüfung von Unterschriften und Vollmachten

Die Lizenzgeberin prüft die ihr vorgelegten Unterschriften und Verfügungsberechtigungen. Schäden, die trotz der dabei angewandten Sorgfalt entstehen, trägt der Lizenznehmer.

(5) Erbringung der Dienstleistungen in Liechtenstein

Die Lizenzgeberin führt die Identifizierung der Lizenznehmer in Liechtenstein nach liechtensteinischem Recht durch. Weiteres werden Dienstleistungen für den Lizenznehmer inklusive der Leistungen des Rechenzentrums in Liechtenstein erbracht. Die Aufbewahrung des Goldes bzw. eines gleichwertigen Investments, ist im Lizenzvertrag unter Verwahrstelle geregelt. Die entsprechenden Drittbanken befinden sich im EWR-Raum und in der Schweiz.

(6) Technische Störung des Servers und höhere Gewalt

Die Lizenzgeberin hat präventive Massnahmen getroffen, um einen Ausfall des Servers zu verhindern. Sollte aufgrund von Umständen, welche sie nicht beeinflussen kann wie z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Hardwareausfall, Softwareversagen, Hackerangriffe oder Stromausfälle trotzdem eine Störung eintreten, wird die Lizenzgeberin gemäss den vorgegebenen Umständen sämtliche notwendigen Schritte unternehmen, um die Zeit für die Ausfallbehebung so kurz wie möglich zu halten.

(7) Ausschluss USA

Die Lizenzgeberin nimmt keine Lizenznehmer mit Bezug zur USA als Lizenznehmer an (d.h. weder steuerpflichtig noch geboren in den USA, kein US-Bezug wie Green Card oder längerer Aufenthalt von mehr als 183 Tagen).

(8) Steuern

Der Lizenznehmer bestätigt bei der Verifizierung und danach in regelmässigen Abständen, dass die auf der Plattform vorhandenen Einheiten (World/Money) ordnungsgemäss versteuert sind bzw. versteuert werden und dass keine offenen Steuerverpflichtungen bestehen. Er ist vollumfänglich dafür verantwortlich, dass sämtliche steuerrechtlichen Bestimmungen in seinem Heimat- und Wohnsitzstaat bzw. Domizilstaat eingehalten werden. Die Lizenzgeberin übernimmt dafür keine Haftung. Die Lizenzgeberin kann die Vertragsbeziehung unverzüglich beenden, wenn Zweifel an der Einhaltung der Steuerkonformität bestehen.

III. Sonstige Bestimmungen

(1) Sorgfaltspflicht

Die Lizenzgeberin nimmt die Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und





Money Transfer System

Edmund Falkenhahn AG

Städtle 35 • Postfach 874

9490 Vaduz • Fürstentum Liechtenstein

Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) und der dazugehörigen Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV) ergeben, in analoger Weise zu den Sorgfaltspflichtigen, wahr. Die Sorgfaltspflichten werden ausnahmslos in Liechtenstein und zwar gemäss liechtensteinischem Recht durchgeführt.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Registrierung, Verifikation und im laufenden Vertragsverhältnis korrekte Daten anzugeben und stets die Echtheit der vorgelegten Dokumente zu bestätigen.

(2) Datenschutz

Die Lizenzgeberin misst dem Schutz der personenbezogenen Daten einen hohen Stellenwert bei. Die Lizenzgeberin verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit gemäss der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG) sowie der zugehörigen Datenschutzverordnung (DSV), in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Die Lizenzgeberin erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Die Daten werden doppelt gesichert elektronisch in einem den höchsten Sicherheitsanforderungen entsprechenden Rechenzentrum in Liechtenstein aufbewahrt.

Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte offenbart werden, ausser wenn dies zur Erfüllung der Pflichten der Lizenzgeberin aus dem Markenlizenzvertrag oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. In einem solchen Fall müssen die Empfänger, welche Informationen erhalten über den vertraulichen Charakter informiert werden.

(3) Ausgliederung von Geschäftsbereichen

Die Lizenzgeberin kann unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften einzelne Dienstleistungen (wie Datenaufbewahrung und -verarbeitung etc.) durch Dritte erbringen lassen, die dazu speziell ausgewählt und instruiert sind und denselben Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten unterstehen, wie sie für die Lizenzgeberin gelten.

(4) Bürozeiten und Notfallnummer

Telefonisch ist die Lizenzgeberin Edmund Falkenhahn AG während den Bürozeiten erreichbar:

Montag bis Freitag 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr

Im Notfall können Sie uns unter folgender Nummer 00423 230 09 40 - 24 Stunden erreichen.

(5) Sprache

Die Amtssprache in Liechtenstein ist Deutsch.

(6) Salvatorische Klausel

Sollte eine der jetzt oder in Zukunft in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen oder eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung bzw. zur





Money Transfer System

Edmund Falkenhahn AG

Städtle 35 • Postfach 874

9490 Vaduz • Fürstentum Liechtenstein

Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien entsprechend dem Vertragszweck gewollt hätten, wenn sie diesen Umstand bei Vertragsabschluss bereits berücksichtigt hätten.

(7) Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Lizenzgeberin behält sich vor die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website der Lizenzgeberin (www.world-mts.com) publiziert.

(8) Mitteilungen

Mitteilungen der Lizenzgeberin werden dem Lizenznehmer elektronisch zugestellt oder auf der Website oder im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Mit der Aufschaltung der Information auf der Website oder im Onlineportal gilt die Mitteilung als zugestellt.

(9) Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Lizenzgeberin und den Lizenznehmern gilt liechtensteinisches Recht.

Die geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden auf der Website der Lizenzgeberin (www.world-mts.com) veröffentlicht. Sie können auf Verlangen auch in Papierform bezogen werden.

Stand: 30. April 2021

© Edmund Falkenhahn AG. Alle Rechte vorbehalten.

